Satzung des Vereins
„Pfote in Hand“ e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Pfote in Hand“. Er hat seinen Sitz in Jena und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins sind die Förderung des Tierschutzes, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des Hundesports im Sinne des § 52 Abs. 2 AO durch hundegestützte Arbeit in sozialen Einrichtungen, in der Öffentlichkeit, bei Privatpersonen und artgerechter Ausbildung und Beschäftigung der Hunde unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes.

(2) Der Pfote in Hand e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er setzt sich ein für Menschen mit Hunden unter Beachtung und Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Komponenten im Zusammenleben von Menschen und Hunden sowie einer artgerechten Erziehung, einer umfangreichen Ausbildung und dem Umgang mit dem Hund unter dem Aspekt des Tierschutzes. Durch hundegestützte Arbeit, vor allem in sozialen Einrichtungen, Privathaushalten und in der Öffentlichkeit werden bei Klienten, besuchten Personen und / oder Hundebesitzern zum gesundheitsfördernden Zweck physische, psychische, soziale und mentale Bedürfnisse geweckt und erfüllt. Der Pfote in Hand e. V. leistet hundegestützte Arbeit zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Gesundheit bei Menschen. Beeinträchtigte, hilfebedürftige Menschen nutzen einen speziell ausgebildeten Hund (z.B. Assistenzhund, Servicehund, Behindertenbegleithund) als medizinisches Hilfsmittel.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

(1) Zur Erreichung der Zwecke erfüllt der Verein u.a. folgende Aufgaben:

- Wissensaustausch der Mitglieder, aus unterschiedlichen Professionen, wie z. Bsp. Hundetrainer, Sozialpädagogen, Lehrer, Pfleger, Mediziner

- Aus- und Weiterbildung der Hunde zu Besuchs-, Therapiebegleit-, Begleit-, Service-, Assistenz- und Familienhunden unter dem Aspekt des Tierschutzes
- Gesundheitsfördernde Kursangebote zur Erziehung, Aus- und Weiterbildung des Hundes und des Besitzers zur hundegestützten Arbeit unter dem Aspekt des Tierschutzes
- Konzeption und Durchführung von Besuchsprogrammen mit Hunden in sozialen Einrichtungen, in der Öffentlichkeit und in Privathaushalten; Hilfe und Unterstützung hilfebedürftiger sowie alter Menschen im Alltag, durch Besuche mit Hunden, zur Linderung von Alterserscheinungen wie z. Bsp. Demenz, Alleinsein, Berührungsängsten u. s. w., der Hund dient dem Menschen zur Unterhaltung und fördert das Wohlbefinden durch seine Präsenz oder ist Teil eines therapeutischen Konzepts, indem ihm bestimmte Funktionen zukommen
- Tiergestützte Aktivitäten zur Förderung von Pädagogik, Therapie, Rehabilitation, Integration und Sozialkontakten
- Aufklärung über Tierschutz und artgerechte Hundehaltung bei Besuchsprogrammen und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Alten-, Pflegewohnheimen und Behinderteneinrichtungen sowie mit Kindereinrichtungen u.a. Initiativen und Organisationen, die das Zusammenleben von Menschen und Tieren als Möglichkeit im öffentlichen Gesundheitswesen fördern
- Förderung der Zusammenarbeit bei der tiergestützten Therapie/Pädagogik/Aktivität
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Beratung, Veröffentlichungen sowie Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen
- Hilfe älterer und hilfsbedürftiger Menschen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Kontaktaufnahme und Beschäftigung am und mit dem Hund
- Hilfe für Familien mit Kindern, alleinstehenden Menschen, Rentnern, Menschen mit Behinderung (z.B. Besuch mit ausgebildeten Therapiehunden in einem Kindergarten, Altersheim, in Schulen etc.), um gesundheitsfördernde physische, psychische, soziale und mentale Bedürfnisse zu wecken und zu erfüllen
- Konzeption und Durchführung von gesundheitsfördernden Veranstaltungen für Menschen mit Hund, z. Bsp.: Hundewanderungen, Sport mit Hund, Bewegung und Beschäftigung mit Hund
- Aufklärungsarbeit und Kurse für Kinder- und Schülergruppen, im Sinne des Tierschutzes, über den „Umgang mit dem Hund“

(2) Für die Erfüllung dieser Aufgaben sollen geeignete Mittel u.a. durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Vereines sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereines. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Vereines beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereines sind:

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

c) fördernde Mitglieder

(2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

(5) Als förderndes Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereines nach Kräften zu fördern. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können die in § 5 Abs.2 genannten Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vorstandes über die Zustimmung zur beantragten Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder Auflösung des Vereines.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes nach Absatz 2 kann nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Jahres erklärt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereines nach den Bestimmungen dieser Satzung. Alle Mitglieder sind ferner zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines sowie Inanspruchnahme seiner für die Mitglieder angebotenen Leistungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen berechtigt.

(2) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur natürliche und volljährige Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereines sind, wählbar.

(3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Einhaltung dieser Satzung und der für die Organe des Vereins beschlossenen Ordnungen, zur Beachtung der von den Organen des Vereines satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der in der Finanzordnung festgelegten Zahlungen. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereines nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

(5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag erheben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

(6) Der Verein kann besondere Umlagen und Gebühren zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

(7) Verstößt ein Mitglied des Vereins gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so kann es ausgeschlossen werden, wenn ihr weiteres Verbleiben im Verein für diesen untragbar ist.

(8) Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

C Organe

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

c) der Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:

a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,

b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

c) die Genehmigung der Jahresrechnung,

d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,

e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstands,

f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands

g) die Wahl der Kassenprüfer,

h) die Änderung der Satzung,

i) der Erlass von Ordnungen,

j) die Auflösung des Vereines, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,

k) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sowie solcher in dieser Satzung genannten

l) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a)- k)

§ 10 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

a) den Mitgliedern des Vereines,

b) den Mitgliedern des Vorstands,

c) des Kassenprüfers.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des Vereins mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie

deren Reihenfolge anzugeben. Die Einladung ist durch einfachen Brief oder E-Mail an die Mitglieder zu richten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine MV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit in einem solchen Fall nicht gegeben, so ist eine mit demselben Tagungsordnungspunkt fristgemäß einberufene neue MV ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die MV wird vom Vorstand des Vereins geleitet.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Vereins stellen. Sie sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Vorstand lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw. eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.

(6) Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen in der MV je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder der MV haben kein Stimmrecht, jedoch Antrag- und Rederecht.

(7) Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitgliedes auf ein anderes ist ausgeschlossen.

(8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Dieses ist dem Vorstandsmitgliedern zuzusenden, im Übrigen für jedes Mitglied des Vereines einsehbar bei der Geschäftsstelle des Vereins. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen,

II. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Die in Absatz 1 benannten Vorstandsmitglieder sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

(3) Die Vertretungsmacht des in Absatz 1 benannten Vorstands wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einen Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 200 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich ist.

Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung durch die MV erforderlich.
(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Bestätigung der Ernennung erforderlich.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand bestimmt die vereinspolitischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt erscheinen. Er gibt den Mitarbeitern des Vereins Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Vereinsbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
(3) Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereines mündlichen Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereines während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
(4) Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
(5) Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
(6) Die Durchführung der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die dieser sich selbst gibt.

III Der Kassenprüfer

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Bestellung des Kassenprüfers erfolgt durch die MV für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer soll dem Verein angehören. Er müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für seine Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
(2) Der Kassenprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereines einschließlich seiner Zweckbetriebe zu überzeugen. Er Ist außerdem berechtigt, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der

stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres hat er unverzüglich nachzukommen.
(3) Über die jeweilige Prüfung hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

D Sonstiges

§ 15 Haftungsausschluss
Der Verein und seine Organe sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 16 Geschäftsjahr, Vermögen des Vereins
(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Die aus den Mitteln angeschafften gegenständlichen Sachen, Grundstücke usw. sowie das finanzielle Guthaben bilden das gemeinschaftliche Vermögen des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf dieses Vermögen.

§ 17 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
(2) Die erste Mitgliederversammlung setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen. Die in der ersten Gründungssitzung gemäß Protokoll gewählten Organe bleiben nach Wirksamwerden der Satzung gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen im Amt.
§ 18 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Filiz Rollidogs“ e.V. in Essen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Name des Mitgliedes	Datum/Unterschrift